Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

durch beschädigt wird, von der Gesellschaft Entschädigung fordern kann. Der leitende Grundsatz ist: daß er hiezu berechtigt ist, wenn er aus wohlbegründeter Furcht für Leib und Leben wegen eingetretener Ereignisse aus dem Wagen springt, in so ferne nicht zu erweisen ist, daß ihn kein Schaden betroffen haben würde, wenn er ruhig im Wagen geblieben wäre, oder wenn das Betragen des Reisenden dazu beitrug, den Schaden herbeizuführen [30]).

Die bisher mitgetheilten Beispiele mögen genügen, nur unsere Behauptung zu rechtfertigen, daß unsere Juristen durch das Studium der englischen und amerikanischen Entscheidungen über Streitigkeiten in Eisenbahnverhältnissen ein reichhaltiges Material zur Benützung und Vergleichung gewinnen könnten.

XVI.

Ueber den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des bürgerlichen Verfahrens, insbesondere die neuesten die Justiz betreffenden Vorlagen in Hannover, namentlich auch die in Bezug auf die Advokaten vorgelegten Gesetzesentwürfe.

Von

Mittermaier.

Verweilt man bei den neuesten Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des bürgerlichen Prozesses, sammelt man die Stimmen der Rechtsuchenden in den einzelnen Ländern, so zeigt sich in den Staaten, in welchen die Gesetzgebung seit 1848 eine vollständige Gerichtsverfassung und nur auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gebaute Prozeßordnung eingeführt hat, ebenso wie in den rheinischen Gegenden, in welchen die französische Gesetzgebung beibehalten wurde, bei der Mehrzahl der Rechtsuchenden eine große Zufriedenheit mit dem Rechtszustande,

30) Redfield p. 334.

und wenn in den zuletzt erwähnten Ländern Klagen laut werden, so beziehen sie sich auf die hohen Gebühren, die noch als Ueberbleibsel der französischen fiskalischen Einrichtung in manchen Staaten beibehalten wurden, oder sie bedauern die vielen Formalitäten des Verfahrens und die langen den Prozeß verzögernden Fristen. In den deutschen Staaten dagegen, in welchen die alte Gerichtsverfassung fortbesteht, und die Verbesserung in der Gesetzgebung nur einige Vorschriften enthält, durch welche das schriftliche Verfahren mehr durch ein sogenanntes mündliches ersetzt wird, oder wo durch neue Gesetzesvorschriften nur einige Streitfragen entschieden, oder auf Abkürzung des Verfahrens berechnete Bestimmungen erlassen worden, äußert sich ziemlich allgemein Unzufriedenheit und Mißtrauen gegen die Gerichte, vorzüglich da, wo ein solcher Staat an jene andern gränzen, in welchen eine den neuern Forderungen entsprechende Gerichtsverfassung und Prozeßordnung eingeführt sind und die Bürger jenes Staates Gelegenheit haben, den bessern Rechtszustand des benachbarten Staates kennen zu lernen. In den Staaten, in welchen zwar an der Gerichtsverfassung durch neue Gesetze Einiges geändert ist, aber nur halbe Maßregeln eingeführt sind, ist mit der neuen als Flickwerk bezeichneten Schöpfung keine Partei zufrieden; unzufrieden sind diejenigen, welche am Alten festhalten wollen, denen jede Neuerung widerlich ist, vorzüglich wenn sie ihnen ihren bisherigen Erwerb schmälert (z. B. bei älteren viel beschäftigten Advokaten), während diejenigen, welche Fortschritte verlangen, mit der Halbheit der Gesetzgebung um so mehr unzufrieden sind, als sie vorhersagen können, daß die Kosten für die neue Einrichtung nutzlos verschwendet sind, da die Macht, mit welcher der wahre Fortschritt seine Forderungen geltend macht, in kurzer Zeit zu einer durchgreifenden Gesetzgebung führen wird, die dann doppelte Kosten verursacht. Auf diese Weise spricht ein Praktiker in Baiern[1]) die öffentliche Stimme aus, wenn er sagt: „in der kurzen Zeit ihres Bestehens hat sich die Unzulänglichkeit der neuen Einrichtungen der Gerichtsverfassung nach dem baierischen Gesetze vom 1. Juli 1856 vielfach erprobt".

---

1) Brater in seiner Zeitschrift für Gesetzgebungs- und Verwaltungsreform 1858. 2. Heft. S. 202.

Zur richtigen Würdigung des Ausdrucks der öffentlichen Stimme, in Bezug auf das, was in Ansehung der Gerichtsverfassung und bürgerlichen Prozeßordnung durch die Regierungen geschehen muß, wenn sie den gerechten Forderungen auf Sicherung eines Vertrauen erweckenden Rechtszustandes entsprechen wollen, mag es am meisten beitragen, wenn wir die durch zwei tüchtige Schriftsteller vertretenen Ansichten der Mehrheit der verständigen Rechtsuchenden über das, was Noth thut, hervorheben. Beide Schriftsteller wissen die Interessen des Fortschritts mit denen der Ordnung, und die Vermeidung gewagter durch keine Erfahrung verbürgter Neuerungen zu vereinigen, sie kennen das praktische Bedürfniß und die Erfahrungen. Ihre Aussprüche beziehen sich auf zwei Staaten, die bisher immer durch halbe Maßregeln die Verbesserung des Civilprozesses herbeiführen wollten, Oesterreich und Baiern; für den erstgenannten Staat ist die Schrift von Haimerl[2]), für den zweiten der Aufsatz von Lauk[3]) wichtig. Beide stimmen darin überein, daß alle Versuche der Gesetzgebung, den bisherigen Rechtszustand in der Civilrechtspflege durch Abschaffung einzelner Mißbräuche, durch Einführung einiger neuen Formen mit Beibehaltung des bisherigen Princips und der bestehenden Gerichtsverfassung zu verbessern, scheitern müssen, und daß nur durch Einführung des mündlichen Verfahrens und der Oeffentlichkeit mit einer diesen Formen entsprechenden Gerichtsverfassung gründliche Abhülfe erwartet werden kann. Die Gesetzgebung in Oesterreich hat, wie Haimerl nachweist, durch Erweiterung der Amtsthätigkeit des Einzelrichters (zuerst im summarischen Prozesse, dann durch Ausdehnung des mündlichen Verfahrens auf den ordentlichen Prozeß) zu helfen gesucht, indem man dem Richter nicht nur die Entscheidung der unter seiner Leitung verhandelten Sachen, sondern auch die Instruktion derselben übertrug, ohne zu erwägen, daß, wenn auch in einer idealisirten Auffassung die Untersuchungsmaxime, und die damit

2) In Haimerl Magazin für Staats- und Rechtswissenschaft. Wien 1857. II. Th. S. 11.

3) In Brater's Zeitschrift für Gesetzgebungs- und Verwaltungsreform. 1. Hft. S. 30.

zusammenhängende Instruktion unter bestimmten Voraussetzungen günstig wirken kann, die neue Methode in das Gegentheil umschlagen muß, wenn die bestimmten Voraussetzungen nicht eintreten. Wir haben in diesem Archiv[4]) bei Gelegenheit unserer Anzeige des österreichischen Gesetzes über das summarische Verfahren vorhergesagt, daß (wie man das in Preußen erfuhr), auch in Oesterreich die Erfahrung bald lehren wird, daß die vorgeschriebene amtliche Thätigkeit des Richters in ein Inquiriren ausarten wird, bei welchem oft das nothwendige Gleichgewicht der Parteien leiden kann, indem der Richter bei dem besten Willen unwillkührlich durch die bald vorgefaßte Meinung darüber, wer Recht hat, sich in seiner Thätigkeit bestimmen lassen und mehr für eine als die andere Partei seine Instruktion einrichten wird. Wir haben die Meinung eines erfahrenen italienischen Praktikers über die in Bezug auf das neue Gesetz in der Lombardei gemachten Erfahrungen mitgetheilt[5]) und gezeigt, daß durch die neue Instruktion der Richter eigentlich zum Herrn des Prozesses gemacht wird, daß die aufgenommenen Protokolle nur die häufig einseitige Auffassung des Richters enthalten, und in den Fällen, in welchen eine Partei ohne Anwalt vor Gericht erscheint, der Richter eigentlich die Rolle des Advokaten übernimmt. Wir haben in diesem Archiv[6]) mit Beziehungen auf Erfahrungen nachgewiesen, daß die neuen Gesetze, welche in der erweiterten instruirenden Thätigkeit des Einzelrechtes das Heilmittel erblicken, in der Wirklichkeit zu einem schlimmeren schriftlichen Verfahren als das bisherige war, nämlich zu dem schriftlichen Verfahren durch Protokolle führen werden, die nur die Auffassung des Richters enthalten, daß (nach der Erfahrung der Spruchkollegien) namentlich in der zweiten Instanz häufig diese Protokolle eine untreue Grundlage gewähren werden, und daß das Uebel noch schlimmer hervortreten wird, wenn unerfahrenen Praktikanten oder jungen Richtern die Instruktion der Prozesse übertragen ist.

Unsere Vorhersagung hat sich bewährt, für Oesterreich spricht

---

4) Band XXX. S. 264.

5) In der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung. XXIV. S. 276.

6) Z. B. Band XXXVII. S. 141. XXXVIII. S. 455.

der erfahrene, viel beschäftigte Advokat Berger[7]) die nämlichen Erfahrungen aus, und Haimerl in dem erwähnten Aufsatze[8]) bezeugt, daß durch die vorgeschriebene Instruktion nur sehr ungenügende Protokolle erzeugt werden, welche entweder, wenn Advokaten erscheinen, von diesen diktirt (also wieder ein schriftliches Verfahren), oder wo, wenn eine Partei keinen Advokaten hat, auf den Grund der Inquisition des Richters, ein nur seine individuelle Auffassung enthaltendes Protokoll aufgenommen wird. Nach der Ansicht von Haimerl kann nur durch die Einführung einer wahren Mündlichkeit (daher des unmittelbaren Vortrags vor den erkennenden Richtern) und Oeffentlichkeit, sowie durch eine auf möglichst freier Bewegung der Parteien und ihrer Vertreter und auf der der Natur der Privatrechte allein entsprechenden Verhandlungsprincips (mit genügender Prozeßleitung) gebauten Prozeßordnung geholfen werden[9]). Wir freuen uns, daß auch Hr. Haimerl die von uns in diesem Archive[10]) nachgewiesene Nothwendigkeit der Trennung der Justiz von der Verwaltung anerkennt.

Auf ähnliche Art hat in Bezug auf Baiern Hr. Oberappellationsgerichtsrath Lauk[11]) bezeugt, daß in Baiern insbesondere durch das Gesetz vom 22. Juli 1819, welches das mündliche protokollarische Verfahren für den ordentlichen Prozeß vorschrieb, im Laufe der Zeit das Verfahren in ein schriftliches Austauschen der Rezesse und wegen der Reisekosten der Anwälte noch kostspieligeres Verfahren ausgeartet sei, so daß durch das neue Gesetz von 1856 Art. 13 der Gesetzgeber dazu kam, für die Sachen, die zu dem gewöhnlichen Verfahren sich eignen und in die Bezirksgerichte gehören, die Verhandlung mittelst Schriftenwechsel zuzulassen. Auch Lauk findet das Mittel endlicher Abhülfe

---

7) In seiner Schrift: die österreichische Wechselordnung S. 151.

8) Magazin S. 317.

9) Magazin S. 322.

10) Band XI. S. 262. Haimerl S. 327 bemerkt, daß man bei der von uns gegebenen Darstellung die Nachtheile des Mangels der Trennung der Justiz von der Verwaltung versucht werde zu glauben, daß der Verfasser des Aufsatzes vorzugsweise österreichische Verhältnisse vor Augen gehabt habe.

11) Zeitschrift von Prater S. 47.

nur in der Einführung einer wahren Mündlichkeit vor dem urtheilenden Richter und auf Oeffentlichkeit gebauten Prozeßordnung; vorzüglich bedeutend ist die Nachweisung von Lauk, daß durch die Schriftlichkeit in dem Prozeß ein unnatürliches Verhältniß des Uebergewichts des Prozesses über das Recht herbeigeführt, und ein vielfach nachtheiliger Formalismus in den Prozeß gebracht wurde. Die Richtigkeit dieser Bemerkung muß Jeder anerkennen, welcher den Entwicklungsgang der deutschen wissenschaftlichen Arbeiten über den Prozeß, den Charakter der Prozeßgesetzgebung und der deutschen Rechtsprechung verfolgt. Um der Schriftlichkeit des Verfahrens Alles anzupassen, mußte bei der Entscheidung einer Streitfrage die deutsche Wissenschaft generalisiren, und für alle Fälle, in welchen die Streitfrage vorkommen konnte, eine Regel aufstellen, die man häufig aus einer sogenannten Maxime ableitete, die man als Leitstern im Prozesse aufstellte. Dadurch kam eine gewisse Starrheit in den Prozeß. Während im mündlichen Verfahren jeder Fall nach seiner Individualität aufgefaßt, das Bedürfniß und das Princip der Zweckmäßigkeit zur Norm der Behandlung des Falles genommen und dem richterlichen Ermessen die richtige Verfügung überlassen werden kann, stellte man in den wissenschaftlichen Arbeiten eine allgemeine Regel auf, die für eine Reihe von Fällen nicht paßte. Diese Richtung des Generalisirens machte sich auch in der Auffassung der Prozeßgesetze geltend, und die Rechtsprechung mußte oft im Widerspruche mit den Bedürfnissen des Falles stehen. Dies zeigt sich z. B. in der Lehre von der Klageänderung. Das Streben, für alle Fälle derselben eine allgemeine Regel in Büchern und in den Prozeßgesetzen aufzustellen, hat dazu gebracht, daß das Ermessen des Richters gebunden, und er gezwungen ist, der allgemeinen Vorschrift gemäß einen Fall mit Verletzung des individuellen Bedürfnisses zu entscheiden, wodurch vielfache Klagen, Streitigkeiten und Rechtsmittel veranlaßt werden, während im mündlichen Verfahren z. B. in Frankreich und Hannover das Ermessen des Richters frei ist, und einen Fall passend entscheidet.

Es ist eine sehr wichtige von Lauk[12]) mitgetheilte Beobach-

12) Zeitschrift S. 46.

tung, daß von den bei dem obersten Gerichtshofe in Baiern zur Aburtheilung kommenden Civilprozessen die Entscheidung von zwei Dritteln auf Prozeßfragen beruht. Die generalisirten Behauptungen in den Hand- und Lehrbüchern, und die zu allgemeinen Vorschriften in den Gesetzbüchern erklären leicht diese Erscheinung, welche eine der Quellen der langen Dauer der Prozesse, der großen Zahl von Incidentstreitigkeiten und der Berufungen ist.

Wohl zu beachten ist auch die von Lauk mitgetheilte Erfahrung, daß bei dem baierischen obersten Gerichtshofe ungeachtet der neuen Vorschriften, nach welchen durch möglichste Beseitigung der Berufungen gegen Zwischenbeschwerden die Geschäftslast jenes Gerichts vermindert werden sollte, wegen der complicirten Gesetzesvorschriften und der schlechten Redaktion in den Sitzungen auf die Erörterung über die formelle Zulässigkeit einer Berufung mehr Zeit verwendet werden muß, als die materielle Beurtheilung des Rechtsfalles in Anspruch nehmen würde.

Es ist erfreulich, den Ausspruch Lauk's, des erfahrenen, hochgestellten Richters zu hören, daß durch die Einführung der Oeffentlichkeit des Civilverfahrens eine wichtige Abhülfe mancher Uebel im Prozesse erwartet werden dürfte, weil das Lügensystem und der Mißbrauch prozessualischer Formen zur chikanösen Verwickelung der Prozesse verschwinden würde, wenn Parteien und Anwälte das harte Urtheil des Richters und des Publikums fürchten müßten.

Nicht genug kann bei der Würdigung der Aufgabe der Civilprozeßgesetzgebung die Richtung beachtet werden, welche in neuester Zeit immer mehr sich geltend macht, nämlich das Streben, eine freiere Beweislehre auch im Civilprozesse herbeizuführen. Wir haben in einer Reihe von Aufsätzen in der österreichischen Gerichtszeitung [13]) die Nachtheile zu zeigen gesucht, welche durch das schriftliche Verfahren in den Prozeß in so ferne kamen, als ein wahres Lügensystem sich ausbildete, das Wahrheitsgefühl in den Bürgern immer mehr geschwächt wurde und die Anwälte ungestraft ihre Kunst durch eine Masse von Einwen-

13) In der österreich. Gerichtszeitung 1853 Nr. 80—85; 1854 Nr. 78—82; 1857 Nr. 98—102.

dungen, durch schlaues Ausbeugen, Läugnen und Verdrehen von Thatsachen unter dem Schutze der Eventualmaxime bewähren konnten. Mündlichkeit des Verfahrens, Oeffentlichkeit und vorzüglich die zweckmäßige Benützung des Fragerechts [14]) wurden als geeignete Mittel der Abhülfe des Uebels anerkannt. Seit in dem deutschen Strafprozesse die gesetzliche Beweistheorie aufgehoben und das Prinzip freier Beweisprüfung zum Sieger kam und sich das neue Verfahren wohlthätig bewährte, mußte die Frage immer mehr sich aufdrängen: ob nicht auch im Civilprozesse ein ähnliches System nothwendig wird, vorzüglich um den Widerstreit zu vermeiden, der häufig sich zeigte, wenn über die nämliche Sache ein Straf- und ein Civilprozeß entstand, und der Widerspruch des nach den gesetzlich bindenden Beweisregeln gefällten Civilurtheils mit dem nach freier Ueberzeugung der Richter im Strafprozesse ergangenen Erkenntnisses sich ergibt. Wir haben in diesem Archiv die Ausführungen von ausgezeichneten Praktikern [15]) mitgetheilt, welche dringend die Umgestaltung der bisherigen Beweislehre fordern. Unfehlbar hat hier wieder das schriftliche Verfahren, und das Streben, Alles auf gewisse Regeln zu bringen, sehr geschadet.

Die auf bestimmte Schriften mit ihren schlau und vieldeutig abgefaßten auf möglichster Entstellung des Verfahrens beruhenden Beweisartikeln und Fragestücken mußten die dem Richter zu Gebote stehenden Erkenntnißquellen trüben. Erfreulich ist auch hier, daß in neuester Zeit der erfahrene Praktiker Lauk [16]) die Umgestaltung der Beweislehre im Civilprozesse und die Nachahmung des im Strafprozesse als wohlthätig anerkannten Princips fordert. Vorzüglich ist in dieser Beziehung ein Aufsatz von Halmerl [17]) über die richtige Würdigung des Resultats der Beweisführung im Civilprozesse wichtig. Auch der Verfasser fordert Erweiterung der Beweislehre; allein er warnt davor, die Sache zu leicht zu neh-

14) Dies Archiv Band XXXIX. Nr. XII.

15) Von Busch im Archiv XXXVII. S. 63; XXXIX. S. 86. Von Krämel im Archiv XXXVIII. S. 1. Von Endemann im Archiv XLI. Nr. IV. und in diesem Heft Nr. XI.

16) In der angeführten Zeitschrift S. 53.

17) In seiner österreich. Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1858. II. Band. S. 911.

men, indem er umsichtig die Gründe für den Grundsatz der freien Beweislehre, aber auch die insbesondere im Civilprozesse hervortretenden Gefahren des freien richterlichen Ermessens angibt. Nach der Ansicht des Hrn. Haimerl muß das Gesetz sich auf das allgemeinste beschränken [18]), und zwar auf Angabe der zulässigen Beweisesarten, auf die Bedingungen zur Glaubwürdigkeit der Beweismittel im Allgemeinen [19]) auf die Beseitigung der Hindernisse, welche sich der Anwendung der natürlichen Regeln der Wahrscheinlichkeit entgegentreten können, auf die Abstufung des Werts der einzelnen Beweismittel [20]), auf die Art der Aufnahme der Beweise; dagegen muß die Beurtheilung der Stärke der Beweiskraft der wirklich gelieferten Beweise im gegebenen Falle und des Einflusses auf die Entscheidung dem Ermessen des Richters überlassen werden. Mit Recht fordert aber der Verfasser der Garantien, und darunter: Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und eine entsprechende Stellung des Advokaten- und des Richterstandes. Die praktischen Bemerkungen des Verf. über die einzelnen Beweismittel verdienen alle Beachtung.

Vergleicht man die in den neuesten Gesetzgebungsarbeiten über Gerichtsverfassung und Civilprozeß in mehreren deutschen Staaten, so sind es vorzüglich folgende Eigenthümlichkeiten, die im Zusammenhange mit politischen Ansichten mehr oder minder hervortreten.

1) Am meisten macht sich das Bestreben geltend, die Befugnisse der Verwaltungsbehörden möglichst auszudehnen und die Zuständigkeit der Gerichte zu beschränken. Der Grund dieser Richtung liegt in dem Mißtrauen gegen die Richter, die man beschuldigt, daß sie wegen Mangels der Kenntniß der Bedürfnisse des allgemeinen Wohls und Bedürfnisse des Staats zu ängstlich an den von ihnen zu enge ausgelegten Gesetzen ohne Wür-

18) Wir haben in der österreich. Gerichtszeitung 1857 S. 394 versucht nachzuweisen, wie weit gesetzliche Beweisvorschrift im Civilprozesse sich rechtfertigen lasse.

19) Dadurch ist aber zu fürchten, daß der Gesetzgeber durch die allgemeinen Regeln die richtige Würdigung der Beweise beschränkt.

20) Sobald dies durch Gesetze gesichert, ist der gesetzlichen Beweistheorie die Thüre geöffnet.

digung der Folgen ihrer Entscheidungen für die Gesammtheit festhalten und durch die Anwendung aller prozessualischen Formen zu sehr die Fällung der Urtheile verzögern. Ein anderer Grund liegt in der Ansicht, daß die nothwendige Energie der Wirksamkeit der Regierung und die Sorge für das öffentliche Interesse durch die zu einseitig und nach einem langsamen Geschäftsgange schwerfällig entscheidenden Gerichte gefährdet werden könnten[21]). Diese Richtung hat zur Folge a) daß die dringend geforderte und in den Ländern, wo sie besteht, wohlthätig wirkende[22]) Trennung der Verwaltung von der Justiz gehindert, oder wie sie eingeführt ist, mit vielen Ausnahmen mangelhaft durchgeführt ist; b) daß im neuen Gesetze vielfach Gegenstände, deren Entscheidung unbezweifelt, früher von den Gerichten ausging, und in anderen Staaten außer Deutschland, z. B. in England, Belgien an die Gerichte gewiesen sind, den Gerichten entzogen und die Entscheidung der Verwaltungsbehörde vorbehalten worden. c) Im Zusammenhange damit steht die Ausdehnung der Competenzconflikte und die Erscheinung, daß häufig durch den Ausspruch der zur Entscheidung über solche Conflikte bestellten Behörden eine Sache, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von den Gerichten entschieden werden sollte, als Verwaltungssache erklärt wird, wo die Besorgniß entsteht, daß die Beachtung der entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkte in dem Falle durch die Verwaltungsbehörden vernachläßigt wird. d) Hieher gehört das Streben, die Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen den Gerichten zu entziehen und den Polizeistellen zu übertragen. e) Im Zusammenhange damit steht die Richtung, den Gerichten die bisher ihnen zuerkannte Befugniß zu entziehen, bei ihren Entscheidungen zu prüfen, ob eine als Gesetz angeführte Vorschrift als Gesetz bestraft werden kann, und als solches in dem Falle angewendet werden darf[23]). f) Im Geiste dieser Richtung liegt es, die Stellung der Staatsan-

21) Am offensten sind diese Gründe bei der Berathung des Entwurfs, wodurch die Entscheidung über mehrere Uebertretungen an die Polizei gewiesen werden sollte, in der hannover'schen Kammer ausgesprochen worden.

22) Nachweisungen in diesem Archiv Band XL. S. 256.

23) In Hannover war dies Recht in der Verfassungsurkunde von 1848

wälte möglichst zu erweitern, ihrer Wirksamkeit einen politischen Charakter zu geben, ihnen eine Censur über Richter und Anwälte zu übertragen und sie zu einflußreichen Rathgebern der Richter machen. — Wer die hohe Bedeutung der Justiz, die am meisten geeignet ist, Vertrauen zur Regierung zu begründen, wer den Werth der Unabhängigkeit des Richteramtes kennt, kann auf die oben bezeichneten Richtungen nur mit der Besorgniß blicken, daß durch sie im Volke das Mißtrauen entsteht, daß die Regierung, welche die unabhängige Stellung der Richter fürchtet, die unbeirrt nur nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung entscheiden, die Gewalt der Verwaltungsbehörden deßwegen ausdehnt, weil sie erwartet, daß die durch ihre Stellung und ihre Eigenschaften mehr von der Regierung abhängigen Verwaltungsbeamten, so wie das Ministerium es will, entscheiden werden. Eine weitere bedenkliche Folge dieser Richtung ist, daß das Rechtsgefühl im Volke geschwächt wird.

II. Eine andere Richtung neuerer Gesetzgebungen ist die Begünstigung der Rechtspflege durch Einzelrichter entweder so, daß keine Kollegialgerichte in erster Instanz bestellt werden, oder wo sie errichtet sind, der Kreis der Zuständigkeit der Einzelrichter mehr erweitert wird. Welche Nachtheile daraus sich ergeben, soll unten bei der Prüfung der neuen hannoverischen Justizvorlagen gezeigt werden

III. Eine bedenkliche Richtung endlich ist die der Beschränkung der Freiheit und würdigen Stellung des Advokatenstandes theils durch Prozeßeinrichtungen, welche die Beiziehung der Advokaten in Prozessen beschränken, z. B. auch durch die Bestimmung, daß die Kosten für den Advokaten der siegenden Partei nur ersetzt werden, wenn der Richter die Beiziehung eines Advokaten für nothwendig in der Sache erklärt, theils durch eine Einrichtung, nach welcher die Niederlassung eines Advokaten und Bezeichnung des Orts, an welchem Gerichtssitze er sich niederlassen soll, nur von der Regierung abhängt, theils durch Auferlegung so vieler

---

den Gerichten zuerkannt; 1856 wurde es ihnen wieder entzogen. Zachariä die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Göttingen 1856. S. 32.

24) Nachweisungen darüber und über die Nachtheile dieser Ansicht siehe einen Aufsatz in dem Gerichtssaal 1858. S. 171, 245, 273.

Verpflichtungen, daß auch der redlichste Anwalt leicht sie verletzen und dann strafbar werden kann, theils durch die strenge, die Freiheit der Berathungen der Anwälte leicht störende, und Mißtrauen gegen den Stand ausdrückende Weise der Beaufsichtigung der Anwälte [25]). — Der höchsten Aufmerksamkeit sind von den neuen deutschen Gesetzgebungsarbeiten auf dem Gebiete der Prozeßgesetzgebung die Gesetze für Hannover, Braunschweig und Oldenburg würdig. Das in jenen Ländern eingeführte Civilverfahren beruhte auf der Grundlage einer vollständigen, den Bedürfnissen entsprechende Gerichtsverfassung mit Kollegialgerichten in erster Instanz und neben ihnen Einzelrichter mit beschränkter Zuständigkeit. Die Grundzüge des Verfahrens sind Unmittelbarkeit der öffentlichen Verhandlungen vor den urtheilenden Richtern durch mündliche Vorträge, denen ein schriftliches Verfahren vorhergeht, soweit dies zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nothwendig ist. Wir haben in diesem Archive [26]) die Erfahrungen eines genau beobachtenden hannoverischen Praktikers über die günstige Wirksamkeit der neuen Gesetzgebung mitgetheilt; die gewissenhafte Erhebung von Zeugnissen hannoverischer Richter, Anwälte und Männer, welche als Rechtsuchende den Gang der Justiz beurtheilen konnten, liefert das Ergebniß, daß Juristen und Bürger zufrieden sind, und in Vergleichung mit dem früheren Verfahren die größere Schnelligkeit des Prozesses, die geringere Kostspieligkeit des neuen Verfahrens rühmen, die gute Wirkung der öffentlichen würdig geführten Verhandlungen auf Achtung des Volkes vor der Justiz und auf die Vermehrung des Rechtssinns anpreisen. Insbesondere wird als Vorzug des mündlichen Verfahrens anerkannt, daß dadurch eine große Zahl von Streitigkeiten über prozessualische Fragen jetzt wegfällt, weil das neue Verfahren es möglich macht, solche Fragen rasch zu verhandeln und mit der Individualität des Falls passender zu entscheiden, als dies einst bei dem schriftlichen

25) Wir haben in diesem Bande des Archivs S. 230 die kgl. sächsischen und oldenburgischen Entwürfe der Advokatenordnungen geprüft. Die Oldenburgische Anwaltsordnung ist am 28. Juni 1858 als Gesetz verkündet.

26) Aufsätze von Hrn. Obergerichtsanwalt Oppermann in dem Archiv Band XXXVII. Nr. XVI; Band XXXVIII. Nr. II. XI.

Verfahren möglich war, daher auch die Vergleichung der Erörterungen in hannoverschen juristischen Zeitschriften [27]) über Prozeßvorschriften eine verhältnißmäßig geringe Zahl nachweist. Insbesondere wird von hannoverischen Praktikern gerühmt, daß die im schriftlichen Verfahren vielfach dem Mißbrauche unterworfene Eventualmaxim in dem neuen Verfahren selten mißbraucht wird. Hervorgehoben muß noch werden, daß auch hannov. Richter und Bürger den Advokaten ein günstiges Zeugniß geben, und erklären, daß denselben kein Vorwurf der Rabulisterei oder des Bemühens, die Prozesse in die Länge zu ziehen, oder Vergleiche zu hindern, gemacht werden kann. Namentlich muß die in Hannover durch Anwälte begünstigte der Nachahmung würdige Praxis bemerkt werden, nach welcher die Advokaten in der Art zur Schließung eines Vergleichs mitwirken, daß sie freiwillig in der Gerichtssitzung die Punkte bezeichnen, worüber jede Partei den Beweis übernehmen will. Es leuchtet ein, daß dadurch Beweisinterlokute und verzögerliche Streitigkeiten vermieden werden und eine einfache Grundlage dem Beweisverfahren gegeben wird. Ein Beispiel soll die Sache verdeutlichen. In einem von dem Obergerichte Lehs verhandelten Prozesse stellte der Anwalt in der schriftlichen Klage vor, daß A (der Beklagte) von seinem Nachbar B ein Haus um den Preis von 500 bis 700 Thlr. erkauft habe, daß an dem Orte das Retraktsrecht aus dem Grunde der Nachbarschaft gelte, daß der Kläger dies Recht ausüben wolle, und da Beklagter das Haus nicht herausgeben wolle, Kläger auf die Herausgabe Klage stelle. In den schriftlichen Gegenanträgen erklärte der Anwalt, daß er den behaupteten Hauskauf um den Preis von 800 Thlr. gestehe, daß er aber die Behauptung in Abrede stelle, daß an dem Orte das nachbarliche Retraktsrecht bestehe, daher der Antrag auf Abweisung der Klage gestellt wird, daß er eventuell behaupte, daß der abgeschlossene Kauf ein Freundeskauf gewesen (die näheren Umstände wieder angegeben) und daher der Retrakt unstatthaft wäre. In der mündlichen Verhandlung wie-

27) Hierher gehören die juriſt. Zeitſchrift für das Königr. Hannover, wo ein Commentar zur Prozeßordnung am beſten zeigt, welche Zweifel entſtanden und das Magazin für hannov. Recht (bis jetzt VIII Bände).

derholte Kläger seine Klage mit der Behauptung, daß am Orte observanzmäßig das Retraktsrecht gelte; Beklagter wiederholte und begründete die in den schriftlichen Gegenanträgen aufgestellten Erklärungen, wogegen der klägerische Anwalt die Thatsachen zur Begründung der Observanz angab, das Dasein des Freundeskaufs läugnete und die Kaufsurkunde zu den Akten gab.

Es kam nun der Vergleich zu Stande: Kläger übernimmt den Beweis, daß das nachbarliche Retraktsrecht am Orte A observanzmäßig gelte, den Beklagten wird direkter Gegenbeweis und der Beweis (mit direkten Gegenbeweis des Klägers), daß das streitige ein aus Kauf und Schenkung gemischtes Geschäft gewesen, vorbehalten.

Auffallend mußte nun, nachdem so viele günstige Zeugnisse für die hannoverische Gesetzgebung vorlagen, die Vorlage eines Gesetzentwurfs an die jetzt versammelten Kammern sein, wodurch wesentliche Aenderungen in Bezug auf Gerichtsverfassung und das Verfahren vorgeschlagen wurden.

Es ist immer bedenklich, wenn eine Regierung nach kurzer Zeit der Wirksamkeit einer neu eingeführten Gesetzgebung wieder in einer gewissen Ungeduld ihre eigene Schöpfung ganz oder theilweise zerstört, weil angeblich die erwarteten Vortheile nicht sogleich bemerkbar waren, oder weil die bei neuen Gesetzgebungen, eben weil nicht schnell die Schwierigkeiten der guten Wirksamkeit des Neuern beseitigt werden können, mitunter Mängel sich zeigen. Mehr oder minder müssen solche Erscheinungen im Volke die Achtung und den Glauben an die Beständigkeit der vor wenig Jahren gepriesenen Gesetzgebung erschüttern und Mißtrauen gegen die neuen Vorlagen einflößen, weil man von der Richtigkeit der Gründe, durch welche die neuste Weisheit gerechtfertigt werden soll, nicht sich überzeugt. Ueberhaupt bildet sich leicht die Ansicht, daß die bei solchen Vorlagen angegebenen Motive nicht diejenigen seien, welche das Ministerium wirklich bestimmten. Frägt man um die Gründe, aus welchen das Ministerium am 10. Juni 1858 die Entwürfe über Abänderung der bestehenden Gesetze vorlegte, so sind sie die Erfahrung, daß zu viele Obergerichte bestehen und zwischen der Zahl der Gerichte und den ihnen obliegenden Geschäften ein Mißverhältniß sich zeigt; die Kosten sind zu groß,

während wenn eine Verminderung der Gerichte eintreten würde, es möglich wäre, die zu geringen Gehalte vieler Richter zu erhöhen. Es ziemt dem Ausländer nicht, über das Gewicht dieser Gründe zu entscheiden; nur in Bezug auf die Behauptung, daß gewisse Gerichte zu wenig beschäftigt seien und daher aufgehoben werden mußten, sei es erlaubt zu bemerken, daß nach der Erfahrung aller Länder die zuletzt genannte daraus, daß bei einem Gerichte in einer gewissen Zeit wenige Prozesse vorkommen, abgeleitete Schlußfolgerung leicht grundlos ist[28]), weil die Zahl der Prozesse sehr viel von zufälligen Umständen abhängt, die in einer bestimmten Zeit Einfluß äußern, während schon in der nächsten Zeit unter anderen Verhältnissen eine andere Zahl sich ergibt. Wir erinnern nur daran, wie sehr durch günstige Jahre, z. B. wenn der Landmann eine reiche Aerndte hat, viel einnimmt, plötzlich die Prozesse sich vermindern, und ebenso schnell durch schlimmere Zustände, wo der Bürger nicht bezahlen kann, die Zahl der Prozesse steigen kann. Die geringere Geschäftslast, die auf die Richter drückt, darf aber nicht zu vorschnell als ein Grund betrachtet werden, die vorhandene Richterzahl zu vermindern, weil nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft, nach den Forderungen, die an einen des Vertrauens würdigen Richter gestellt werden können, es wünschenswerth ist, daß die Richter Muße haben, gehörig mit der Wissenschaft sich zu befreunden und mit freiem Geiste gründlich zu entscheiden. Als Hauptpunkte, worauf die neuen Gesetzesvorlagen gerichtet sind, erscheinen 1) die Aufhebung mehrerer Obergerichte (sie sind die Gerichte erster Instanz), 2) die Erweiterung der Competenz der Amtsgerichte (Einzelrichter) bis 300 Thlr.[29]), 3) die Uebertragung der bisher den Un-

28) In Bezug auf das Motiv wegen der hohen Kosten bemerkt Nieper in seiner Schrift S. 9, daß der Ersparungsgesichtspunkt ein gefährlicher Verführer ist, dessen Sirenenstimme die Stimme der nüchternen Vernunft oft unterdrückt.

29) Außerdem überträgt der Entwurf ohne Rücksicht auf den Werth des Strafgegenstandes dem Amtsrichter Prozesse über Wegegerechtigkeiten, Grenzberechtigungen, Injurien, Ansprüche aus unehelichem Beischlaf (soweit sie vor die weltlichen Gerichte gehören, Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienst-

tersuchungsrichtern in Strafsachen zustehenden Befugnissen so, daß sie die ganze Voruntersuchung führen, an die Amtsrichter, 4) die Einrichtung (Entwurf §. 8), daß für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte aus den Mitgliedern dieser Gerichtsbehörden zur Aburtheilung der Strafsachen eigene Gerichte gebildet werden können (Criminaldeputationen), 5) Aufhebung des bisherigen Criminalsenats[30]). 6) Die bisherige Einrichtung, daß vorher die Rathskammer über Fortsetzung der Untersuchung entscheidet, daß der Angeschuldigte, ehe er vor das Schwurgericht die zweifache Schutzwehr (die durch die Rathskammer und die durch Anklagekammer) hat, soll aufgehoben werden. 7) Die bisherige Unterscheidung, nach welcher, jenachdem der Werthsbetrag größer oder geringer ist, ein Kollegialgericht von 5 Richtern zu entscheiden hat, wird aufgehoben. 8) Die Staatsanwaltschaft ist (Entw. §. 26) insbesondere die Beobachtung der Gesetze und Ueberwachung der reglementarischen Vorschriften für die Gerichte, und die Durchführung aller bei den Gerichten angestellten Personen, so wie der Notarien, Advokaten und Anwälte übertragen. — In Bezug auf die Civilprozeßordnung schlägt ein besonderer Gesetzesentwurf folgende Abänderungen vor. 9) Die von Gerichtsschreiber nach den bisherigen Gesetzen überwiesenen Geschäfte können auch von dem Amtsrichter vorgenommen werden. 10) Die Art und Weise, wie die geschäftliche Verbindung der Gerichte unter sich zu vermitteln ist, soll künftig nur reglementarisch geändert werden. 11) Ueber die Nichtigkeitsbeschwerden entstehenden verschiedenen Gerichte, jenachdem die angefochtene Verfügung von einem oder dem anderen Gerichte ausging. Das Mehrverfahren soll bei allen Sachen bis zum Betrage von 300 Thlr. zulässig sein.

Nicht leicht hat in einem Lande die öffentliche Stimme durch die Presse so entschieden gegen die vorgeschlagenen neuen Anordnungen sich erklärt, als dies in Hannover der Fall war, und

---

boten aus dem Dienstverhältnisse, Streitigkeiten über Einräumung oder Räumung einer Wohnung, Erkennung von Arresten, Leitung der Concurse.

30) Nach dem Gesetze von 1850 besteht in Hannover ein Criminalsenat, welcher bestimmt, daß über alle im Königreich vorkommenden Voruntersuchungen und über die Versetzung in den Anklagestand zu entscheiden.

zwar sind es sachkundige Stimmen, die eine große Bedeutung verdienen. Dahin gehören die Schriften von zwei hochgestellten erfahrenen Justizbeamten, nämlich dem Oberjustizdirektor Nieper[31]) und dem Obergerichtsrath von Rössing[32]). Von den Obergerichtsanwälten in Neuenburg wurde in Form einer Petition das Bedenkliche der neuen Vorschläge nachgewiesen[33]). Auf dem Anwaltstage in Celle waren die neuen Justizvorlagen zum Gegenstande umständlicher Berathungen gemacht, und das Ergebniß der gefaßten Beschlüsse und der darüber gehaltene Vortrag wurden von dem erfahrnen und eifrigen Freudentheil veröffentlicht[34]). Wenn auch die angeführten Schriften sich vielfach auf Erörterungen beziehen, welche zunächst nur für Hannover Bedeutung haben, so enthalten diese Schriften doch so viele allgemeine bedeutende Erfahrungen und für jede Gesetzgebung wichtige praktische Bemerkungen, daß wir es für Pflicht halten, auf einige der wichtigsten in dieser Zeitschrift aufmerksam zu machen.

1) Der wichtigste Punkt ist der der Verminderung der Zahl der Obergerichte und die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte. Es ist klar, daß wenn man den Einzelrichtern alle Civilprozesse bis zum Betrage von 300 Thlrn. überträgt, die größte Zahl der Civilstreitigkeiten (auch der wichtigsten), den Kollegialgerichten entzogen und der von der hannoverschen Regierung selbst anerkannte Grundsatz zerstört wird, daß die Entscheidung der Civilprozesse in erster Instanz den Kollegialgerichten überwiesen und den Einzelrichtern nur jene Sachen zu übertragen sind, die ihrer Natur nach einfach sind und wo ein besonderes Interesse vorliegt, sie rasch entscheiden zu lassen. In den erwähnten Schriften ist nun

31) Die Justizreformfrage im Königr. Hannover von O. H. Nieper. Hannover 1858.

32) Zur Justizreform im K. Hannover von Rößing. Hildesheim 1858. Der Verf. war früher Staatsanwalt.

33) An die hohe Ständeversammlung ehrerbietigste Vorstellung der Obergerichtsanwälte von Nienburg, betreffend die Entwürfe der Abänderungsgesetze 1858.

34) Die Schrift führt den Titel: Die Justizvorlagen und der Anwaltstag in Celle, von Freudentheil. Stade 1858.

gezeigt[35]), daß die amtsgerichtlichen Entscheidungen, wenn man auch zugeben kann, daß einzelne begabte, sehr gewandte und erfahrne Amtsrichter vorkommen, regelmäßig nicht auf das nöthige Vertrauen Anspruch machen können. Es kann nicht verkannt werden[36]), daß für die amtsgerichtlichen Verfahren in der Regel die wohlthätig wirkende Concentration in einer Verhandlung, so daß dem Richter das Gesammtbild gegeben wird, fehlt, indem die Verhandlung in mehreren Terminen zerstückelt wird. Die für die Gründlichkeit der Entscheidungen wichtige Vertretung der Anwälte fällt bei diesem Verfahren gewöhnlich weg, oder übt doch nicht den wirksamen Einfluß. Das Rechtsprechen des Einzelrichters, der ohnehin als Einzelner weit mehr Einflüsterungen und Einwirkung von Befangenheit Preis gegeben ist, gründet sich auf die geistige Operation des Richters, die schon durch die Leitung der Verhandlung befangen in seinem Geiste sich Vortrag erstattet und seine Meinung, ohne daß ein Austausch verschiedener Ansichten und eine Berathung und Abwägung, wie bei dem Kollegialgerichte vorgegangen ist, zum Beschluß erhebt und in den sogenannten Entscheidungsgründen den Parteien ein Protokoll über seine geistigen Selbstverhandlungen ausfertigt, wobei unentschieden bleibt, ob nicht die eigentlichen nicht schriftlich angegebenen Entscheidungsgründe im geheimen Seelenarchive des Richters zurückgeblieben sind. Es wird trefflich nachgewiesen, daß nach der Erfahrung die Zerstückelung der Verhandlung in mehrere Termine vorkommen wird, daß das immer mehr einschleichende Diktiren zu Protokoll oder Uebergeben von Rezessen recht nachtheilig ist, daß bei dem amtsgerichtlichen Verfahren die wesentliche Garantie durch das schriftliche Vorverfahren wegfällt, daß die scheinbare Erleichterung und geringere Kostspieligkeit durch die Vertheuerung, indem häufig auswärtige Advokaten zu den Amtsgerichten reisen müssen, durch die Zerstückelung in mehrere Termine und durch den grö-

35) Petition von Nienburg S. 11. Anwaltstag S. 23. Rössing S. 5.

36) In dem Guthaben mehrerer Mitglieder der ständischen Justizcommission wird erklärt, daß man für Ausdehnung der Competenz nicht stimmen könne, wenn die Amtsrichter als Einzelrichter entscheiden, daß man aber sehr wünsche, daß auch bei ihnen vorliegende Verfassung eingeführt werde.

ßern Weg, den die Rechtsuchenden im Falle der Berufung an das entfernte Obergericht zu machen haben, völlig aufgehoben wird.

2) Sobald eine Gesetzgebung in der Gerichtsverfassung von dem Grundsatze sich entfernt, daß Kollegialgerichte erster Instanz in Civilsachen entscheiden sollen oder (wie der neue hannov. Entwurf) diesen Grundsatz übermäßig beschränkt, kömmt sie in der Konsequenz zu mancherlei Einrichtungen, von denen keine sich empfiehlt; dies zeigt sich auch in den neuen Vorlagen, und zwar a) in der Anordnung, daß die Amtsrichter die ganze Voruntersuchung führen sollen, b) daß die Entscheidung durch die Rathskammer wegfallen soll, c) daß aus mehreren Amtsrichtern durch Deputation ein sogenanntes Kollegialgericht gebildet werden soll. Zu a) Nach der bestehenden Gesetzgebung ist bei jedem Obergerichte ähnlich wie in Frankreich eines der Gerichtsmitglieder Untersuchungsrichter. Nachdem aber nach dem neuen Entwurfe die Zahl der Obergerichte so sehr vermindert ist, so fand das Ministerium am einfachsten, dem Amtsrichter die ganze Voruntersuchung zu übertragen. Eine solche Einrichtung muß als nachtheilig anerkannt werden[37]). Es sollen nun statt 25 Untersuchungsrichter, die jetzt in die Arbeit der Führung der Voruntersuchungen sich theilen, 102 Amtsrichter als Untersuchungsbeamte bestellt werden. Erfahrungsgemäß aber ist die Begabung gründlich eben so energisch als mit Vermeidung aller Einseitigkeit und aller unnöthigen oder die Unschuld gefährdenden Handlungen, Untersuchungen zu führen, nicht so allgemein bei vielen Beamten begründet, so daß eine solche Vermehrung der Zahl der Untersuchungsrichter dringend besorgen läßt, daß darunter viele ungeübte oder gleichgültige Beamte sich finden werden, was um so bedenklicher wird, als diesen Amtsrichtern durch die Erweiterung der Competenz viele sie ganz in Anspruch nehmende Civilgeschäfte zugetheilt werden, während vom tüchtigen Untersuchungsrichter gefordert werden muß, daß er sich ganz seinem Berufe widmen kann.

Der Vorschlag, den Amtsrichtern die Voruntersuchungen zu übertragen ist, zeigt sich noch mehr als gefährlich, wenn man er-

37) Vorzüglich die Schrift von Röffing S. 11 und der Anwaltstag S. 14.

wägt, daß in der Voruntersuchung ein Zusammenwirken des Staatsanwaltes mit dem Untersuchungsbeamten nothwendig ist, was aber, wie ein erfahrner hannov. Praktiker nachweist[38]), nicht wohl zu erwarten ist, wenn die Amtsrichter die Voruntersuchung führen.

Zu b) Die vorgeschlagene Aufhebung, die nach der jetzigen Gesetzgebung bestehenden Prüfung der Voruntersuchung[39]) durch die Rathskammer ist eine bedenkliche Maßregel, die freilich 1856 auch in Frankreich eingeführt wurde, was dort aber den zwar nicht offen ausgesprochenen Grund hatte, um die Macht des Staatsanwalts zu vermehren. Die Nachtheile des französischen neuen Gesetzes würden bald auch in Hannover bemerkbar werden[40]).

Zu c) Die vorgeschlagene Einrichtung, aus 3 Amtsrichtern ein sogenanntes Kollegialgericht als Deputation zur Aburtheilung für Straffälle zu schaffen, welche bisher von den Obergerichten abgeurtheilt worden, ist in Hannover mit Recht als ein unglücklicher Vorschlag anerkannt[41]); es würde dadurch nur große Ungleichheit der Rechtsprechung eingeführt werden[42]). Denn wer ein Vergehen in einem Bezirke verübt, in welchem ein Obergericht besteht, würde von höher gestellten, mehr erfahrnen, ein wahres Kollegium bildenden Oberrichtern abgeurtheilt werden, während — wenn er das nämliche Vergehen in einem Bezirke verübt, in welchem eine sogenannte Criminaldeputation angeordnet ist, von drei Amtsrichtern gerichtet wird, wo das sogenannte blos nach dem Willen der Regierung gebildete Gericht alle Mängel eines Kollegiums hat, aber keinerlei Vortheil eines solchen gewährt, wo Männer richten, die keine Uebung der Urtheilsfällung in Straf-

---

38) Gut Rössings Schrift. S. 12. 13.

39) In den Motiven zum Entwurf S. 18 wird zwar gesagt, daß nach der Erfahrung die erste Vorprüfung durch die Rathskammer, eben weil noch eine zweite Vorprüfung in Aussicht stand, praktisch so gut wie gar keinen Werth hatte.

40) Ausführlich nachgewiesen von mir in dem Gerichtssaal. 1857. Nr. VIII.

41) Rössing in seiner Schrift S. 12 spricht ganz richtig von der Rathserholung des Untersuchungsrichters in der Rathskammer.

42) Petition von Neuenburg. S. 22. Schrift von Rössing. S. 22. Der Anwaltstag. S. 14. 38.

sachen haben und wo es leicht geschehen kann, daß selbst der Untersuchungsrichter in der Sache entscheidender Richter ist.

3) Durch die Aufhebung des Criminalsenats ist der bei Errichtung desselben 1850 als so wichtig hervorgehobene Vortheil zerstört, daß eine Einheit in die Rechtspflege kömmt, indem bei der Versetzung in den Anklagezustand es auf die Entscheidung bedeutender Rechtsfragen ankömmt, z. B. was als Verbrechen zu betrachten, wie ein Strafgesetz auszulegen ist[43]). Diese Erhaltung der Einheit in der Rechtsprechung mit dem Vortheil, daß manche Versetzung in Anklagestand dann nicht ausgesprochen wird, hat sich in Hannover gut bewährt, und die bisherige Einrichtung erscheint besser als die Sitte, bei jedem Obergericht eine Anklagekammer entscheiden zu lassen, wodurch oft die widersprechendsten Rechtsansichten über die nämliche Rechtsfrage hervorgerufen werden.

4) Entschieden erklärt sich auch die öffentliche Stimme in Hannover[44]) gegen den Vorschlag, welcher die Aburtheilung der Nichtigkeitsbeschwerden verschiedenen Gerichtshöfen überträgt, jenachdem die Beschwerden wegen Nichtigkeit gegen Verfügungen des einen oder andern Gerichts ergeht, z. B. gegen Urtheile des kleinen Senats eines Obergerichts an den großen Senat des nämlichen Obergerichts, wenn der Werthbetrag nicht 500 fl. übersteigt, bei höherem Betrag an das Oberappellationsgericht gewiesen wird. Es leuchtet ein, daß auf diese Art eine Einheit des Rechts nicht zu erzielen ist und daß der größere oder geringere Werth keinen Einfluß haben kann auf die Art der Entscheidung einer Rechtsfrage.

Die bisherigen Nachweisungen mögen genügen, zu zeigen, daß die Annahme des neuen Gesetzesentwurfs eine Verschlimmerung des Rechtszustandes in Hannover herbeiführen würde.

In neuester Zeit hat das Ministerium zwei Gesetzesentwürfe vorgelegt, welche eine Abänderung an den bisherigen Gesetzen über das Verhältniß der Anwälte zum Zwecke hat. Nach dem Ent-

---

43) Gegen diese Aufhebung erklären sich alle in der Presse laut gewordenen Stimmen erfahrener Juristen, z. B. in der Schrift von Nieper. S. 5. Schrift von Mossing. S. 7.

44) Die Schrift: Die Justizvorlagen und der Anwaltstag. S. 45.

wurf v. 9. Nov. 1858 schlägt das Ministerium §. 1 vor, daß die Ernennung der Anwälte und Feststellung ihrer Zahl bei einem höhern Gericht nach Anhörung der Anwaltskammer durch das Ministerium geschehen soll (nach dem jetzigen Gesetze ist Zustimmung der Kammer verlangt). Durch §. 5 ist bestimmt, daß dazu, wenn aus einem Orte, wo sich ein Obergericht nicht befindet, ein Anwalt sich niederlassen will, dies nur von der Erlaubniß des Ministeriums (nach Anhörung der Kammer) abhängen soll. Nach §. 6 soll der Anwalt bei Verlust der Anwaltschaft ohne Genehmignng des Ministeriums seinen Wohnsitz nicht verändern. Nach §. 12 sollen Personen, welche mit dem Anwalt in grader Linie verwandt oder verschwägert oder im zweiten Grad der Seitenlinie als Anwälte der Gegenpartei nicht zugelassen werden, es wäre denn, daß sie den Rechtsstreit kraft Amts zu führen hätten[45]).

Der am 9. Nov. vorgelegte Entwurf, die Errichtung einer Anwaltskammer (§. 37) spricht aus, daß die Anwaltkammern dem Justizministerium untergeordnet sind und dies den Sitz und Bezirk der Kammer bestimmmt[46]). §. 2 bestimmt, daß der geschäftliche Verkehr der Anwaltskammern nach Außen ausschließlich durch die Staatsanwaltschaft vermittelt wird[47]). Alle im Bezirke wohnenden Anwälte und Advokaten sind Mitglieder, (3) für jede Anklagekammer soll ein Ausschuß bestehen, (4) die Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Den Anklagekammern liegt ob a) die Bestellung der von dem Ministerium verlangten Gutachten,

---

45) Die Motive berufen sich auf neue Erfahrungen und auf Analogie des Gerichtsverfassungsgesetzes, nach welchem weder verwandte noch verschwägerte Personen bei Entscheidung eines und desselben Streites nicht mitwirken. Die Gründe dieses Verbots sollen auch auf Anwälte in verstärktem Maaße angewendet werden.

46) Nach den Motiven soll durch den 2. Satz das Gesetz von 1850 abgeändert werden, indem darnach in einem Bezirk, in dem wenigstens 15 Advokaten wohnen, eine Kammer errichtet werden muß. Nach den Motiven haben sich kleinere Kammern nicht gut bewährt.

47) Schon früher hat ein Reskript vom 28. Febr. 1856 (Juristische Zeitung 1858. Nr. 19) verordnet, daß Anwaltskammern mit einander nicht concurriren dürften, sondern nur durch die Staatsanwaltschaft.

b) Handhabung der Disciplin über ihre Mitglieder, c) Vermittelung von Irrungen unter diesen, d) Beiordnung von Armenadvokaten, e) Erstattung von Gutachten über Angemessenheit des Honorars und Vergütungen eines Anwalts oder Advokaten [48]). (§. 8) Die Plenarversammlung und der Ausschuß sind außerdem befugt, das Ministerium von Bedürfnissen des Anwaltstandes in Kenntniß zu setzen, Maßregeln zur Hebung des Standes in Vorschlag zu bringen. (§. 10) Von jeder Plenar- oder Ausschußversammlung ist der Staatsanwalt unter Angabe des Gegenstandes in Kenntniß zu setzen. Zu allen Versammlungen hat (mit Ausnahme der über Disciplin) der Staatsanwalt Zutritt. (§. 11) Der Disciplinarahndung unterliegt jedes die Pflichten und Würde des Staates beeinträchtigende dienstliche oder außerdienstliche Benehmen. (12) Die Disciplinargewalt der Kammer und Strafgewalt der Gerichte wegen Uebertretungen der Strafgesetze sind von einander unabhängig; durch Disciplinargewalt der Kammer wird die Handhabung der Polizei in den Sitzungen und Rügerecht der Behörden wegen unangemessener Schreibart. Recht der Gerichte, Ordnungsstrafen zu erkennen, ist nicht beschränkt. (§. 15) Disciplinarstrafen sind Rüge, Verweis, Geldbuße bis 100 Thlr., Suspension bis 2 Jahre, Ausstoßen aus dem Stande (aber nur wenn das Benehmen so ist, daß das Mitglied unwürdig sein würde, dem Stande ferner anzugehüren. (16) Die Berufung gegen Aussprüche des Disciplinarraths entscheidet der Civilsenat des Oberappellationsgerichts. (21) [49]) Die Art, wie Armenanwälte durch die Kammer bestellt werden sollen, ist in §. 27—28 gere-

48) Das im Gesetz v. 1850 der Anklagekammer gegebene Recht, Anträge auf Erlassung oder Abänderung bestehender Gesetze oder Verordnungen zu machen, oder wahrgenommene Mängel der Rechtspflege zur Sprache zu bringen, soll durch den Entwurf nicht mehr ertheilt werden, weil, wie die Motive sagen, diese Kammern dadurch zu Controlbehörden über Gesetzgebung und Rechtspflege gemacht würden.

49) Nach den Motiven wird das Gesetz von 1850 abgeändert, und das Gericht zur Berufungsbehörde in Disciplinarsachen gewählt, weil die Erfahrung lehrt, daß oft bisher zu milde oder zu harte Urtheile ergingen, welche glauben ließen, daß persönlichen Rücksichten ein ungebührlicher Einfluß gestattet war, während das obere Gericht die erforderliche Unbefangenheit hat.

gelt[50]). Nach §. 29 muß die Anwaltkammer auf Erfordern des Gerichts Gutachten geben darüber, ob die Ansätze für Honorar der Taxe gemäß oder den geleisteten Bemühungen angemessen findet.

Wir haben im vorigen Hefte bei der Anzeige der neuen Entwürfe von Anwaltsordnungen im Königreich Sachsen und in Oldenburg alle Punkte erörtert, welche auf die im Hannoverschen Entwurfe vorgeschlagenen Abänderungen sich beziehen. Der Gesammteindruck des vorliegenden Entwurfs ist der, daß die Regierung ein Mißtrauen gegen den Stand der Anwälte ausspricht, und dadurch die Wirksamkeit derselben gefährdet. Wir erlauben uns nur auf zwei Erfahrungen aufmerksam zu machen. Die Beobachtung des Ganges der Advokaten in Frankreich lehrt, daß überall, wo entweder in schlimmen Zeiten die Regierung dem Advokatenstande Mißtrauen zeigte, oder wo bei einem Gerichte die Mitglieder desselben, oder insbesondere die Staatsanwaltschaft mit Mißtrauen den Advokaten verfolgt, die Advokatenkammer schlecht wirkte, weil die Advokaten durch ein bitteres Gefühl über den Mangel des Vertrauens und insbesondere über die Obervormundschaft des Staatsanwalts die Lust verlieren, an den nicht freien Berathungen der Kammer einen lebhaften Antheil zu nehmen. Eine zweite Erfahrung betrifft den Antheil, den die Advokaten an dem Gutachten über den Gang der Justiz nehmen sollen. Die Erfahrung lehrt, daß Advokaten weit mehr als Richter im Stande sind, über Mängel der Gesetze, über ihre gute oder schlechte Wirksamkeit auf den Grund ihrer Beobachtungen und ihres Verkehrs mit den Rechtsuchenden Gutachten zu geben, daher eine weise Gesetzgebung diese kostbaren Mittheilungen nicht beschränken, vielmehr auf jede Art begünstigen muß.

---

50) Darnach ordnet der Ausschuß nach einer bestimmten Reihenfolge durch die Staatsanwaltschaft des höheren Gerichts die Bestellung des Armenanwalts, und entscheidet über Beschwerden der rechtsuchenden Partei wegen Abschlags oder über Einwendungen der Partei gegen die Person des Anwalts oder auch vom Anwalt wegen Uebertragung.